

1634

2. Oktober 1978

Ratifikation des Vertrages mit Baden-Württemberg über die
Fischerei im Untersee und Seerhein und Genehmigung der Ausführungs-
verordnung

- Politisches Departement. Antrag vom 21. Juni 1978 (Beilage)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 10. Juli 1978
 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 7. Juli 1978
 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. Juni 1978
 (Zustimmung)
- Politisches Departement. Ergänzungsantrag vom 6. September
 1978 (Beilage)
- Departement des Innern. Mitbericht vom 21. September 1978
 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. September
 1978 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. September 1978
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag und Ergänzungsantrag des Politischen
 Departements und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Vertrag vom 2. November 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) wird ratifiziert.
2. Die Verordnung zum Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Entwurf vom 18. August 1977) wird gestützt auf Artikel 5, 54 und 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei genehmigt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, der Regierung des Landes Baden-Württemberg die Erfüllung der verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Vertrages bekanntzugeben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Staatsvertrag und die Verordnung nach Inkrafttreten in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu veröffentlichen.

Mitteilung:

An den Kanton Thurgau, durch die Bundeskanzlei



- 2 -

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EPD 6 zum Vollzug
- EDI 3 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "
- BK 1 (Rc) zum Vollzug

An den Bundesrat
Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer

Ratifikation des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei in Untersee und Beseheln (Untersee-Fischereivereinbarung); Genehmigung der Verordnung zum Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei in Untersee und Beseheln

Am 2. November 1977 ist der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei in Untersee und Beseheln unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden. Er wird eine alte Übereinkunft von 1897 ersetzen.

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei ist der Bundesrat ermächtigt, mit anderen Staaten Vereinbarungen betreffend die Fischerei in Grenzgewässern abzuschliessen. Der vorliegende Vertrag fällt in diese Kategorie und bedarf deshalb nicht der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Allerdings ist er unbefristet und unkündbar und wäre gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a des fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen, was einen von der Bundesversammlung zu erlassenden Genehmigungsbeschluss voraussetzen würde. Die Ermächtigung des Fischereigesetzes deckt jedoch auch diesen etwas aussergewöhnlichen Fall. Politisch lässt sich diese von Justiz- und Polizeidepartement und vom Politischen Departement geteilte Auffassung umso eher vertreten, als der neue Vertrag gegenüber dem alten der Schweiz

p.B.12.21.A.3. - BL/sy

3003 Bern, den 21. Juni 1978

AusgeteiltAn den Bundesrat

Ratifikation des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung);
Genehmigung der Verordnung zum Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein

Am 2. November 1977 ist der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden. Er wird eine alte Uebereinkunft von 1897 ersetzen.

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei ist der Bundesrat ermächtigt, mit anderen Staaten Vereinbarungen betreffend die Fischerei in Grenzgewässern abzuschliessen. Der vorliegende Vertrag fällt in diese Kategorie und bedarf deshalb nicht der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Allerdings ist er unbefristet und unkündbar und wäre gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen, was einen von der Bundesversammlung zu erlassenden Genehmigungsbeschluss voraussetzen würde. Die Ermächtigung des Fischereigesetzes deckt jedoch auch diesen etwas aussergewöhnlichen Fall. Politisch lässt sich diese vom Justiz- und Polizeidepartement und vom Politischen Departement geteilte Auffassung umso eher vertreten, als der neue Vertrag gegenüber dem alten der Schweiz

- 2 -

und insbesondere dem interessierten Kanton Thurgau neue Rechte verschafft. Der Ratifikation des Vertrages steht deshalb nichts im Wege.

Gleichzeitig beehren wir uns, Ihnen die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau ausgearbeitete Verordnung zum Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein zur Genehmigung zu unterbreiten. Während sich der Vertrag ausschliesslich auf das internationale Verhältnis zwischen der Schweiz und Baden-Württemberg bezieht, verteilt der vorliegende Verordnungsentwurf die bezüglich der Ausführung des Vertrages durch die Schweiz in Betracht kommenden Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen dem Bund und dem Kanton Thurgau. Hiefür ist eine allgemeine Zuständigkeitsregel vorgesehen, wonach der Kanton Thurgau die ihm im Vertrag eingeräumten Befugnisse ausübt und denselben vollzieht, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt (Art. 2). Darüber hinaus enthält der Entwurf noch einige Spezialvorschriften über Befugnisse des Kantons. Insbesondere wird statuiert, dass durch den Bevollmächtigten ohne Zustimmung des Kantons Thurgau weder der zwischenstaatliche Bewirtschaftungsplan vereinbart (Art. 7 Abs. 1) noch eine der Vertragsänderungen, für welche § 37 des Vertrages ein vereinfachtes Verfahren zulässt, vorgenommen werden darf (Art. 8 Abs. 1). Wir sind uns bewusst, dass diese Ordnung, die dem Kanton Thurgau bezüglich des Abschlusses von Ausführungsabmachungen zu einem vom Bund eingegangenen völkerrechtlichen Vertrag ein vorausgehendes förmliches Vetorecht einräumt, durchaus ungewöhnlich und - insbesondere auch wegen der präjudiziellen Bedeutung - nicht ganz unbedenklich ist. Da jedoch das Amt für Umweltschutz auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse mit Sicherheit vorauszusehen vermag, dass in den im Vertrag abschliessend aufgezählten ein-

--/--

- 3 -

schlägigen Fällen stets überwiegende Interessen des Kantons Thurgau berührt sein werden, lässt sich die Zubilligung eines solchen kantonalen Vetorechts in der vorgesehenen Form u.E. verantworten.

Aehnliche Einwendungen wie gegen das kantonale Vetorecht sind auch denkbar hinsichtlich der vorgesehenen sehr weitgehenden Pflicht des Bevollmächtigten, in den abschliessend aufgezählten Fällen gegenüber dem Land Baden-Württemberg nach den Weisungen des Kantons Thurgau zu handeln (Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2). Auch diese Regelung erscheint im Hinblick auf die Interessenlage als vertretbar.

Der Text des Verordnungsentwurfs schafft keine restlose Klarheit darüber, ob sich die in Art. 2 vorbehaltene Bundesaufsicht auch auf die Ausübung der dem Kanton zugebilligten Veto- und Weisungsrechte bezieht. Wir erachten es als vertretbar, dass man die vielleicht einmal nötig werdende Lösung dieses Problems der künftigen Praxis überlässt.

Mit Schreiben vom 1. November 1977 gab der Regierungsrat des Kantons Thurgau seine Zustimmung zum vorliegenden Verordnungsentwurf.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement im Einvernehmen mit der Justizabteilung, der Polizeiabteilung, dem Amt für Umweltschutz und der Finanzverwaltung zu

b e a n t r a g e n :

--/--

- 4 -

1. Der Vertrag vom 2. November 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseeffischereiordnung) wird ratifiziert.
2. Die Verordnung zum Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Entwurf vom 18. August 1977) wird gestützt auf Artikel 5, 54 und 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei genehmigt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, der Regierung des Landes Baden-Württemberg die Erfüllung der verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Vertrages bekanntzugeben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Staatsvertrag und die Verordnung nach Inkrafttreten in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu veröffentlichen.

An den Kanton Thurgau durch die Bundeskanzlei.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Pierre Aubert

Beilagen

- der Vertrag vom 2. November 1977 wurde mit dem Antrag des EDI vom 13. Oktober 1977 (BRB vom 26.10.77) eingereicht
- Entwurf vom 18. August 1977 zu einer Verordnung zum Vertrag vom 2. November 1977 mit dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein

Zum Mitbericht an:

- EDI

--/--

- 5 -

- EJPD

- EFZD 12.21.A.3. - DS/sr 3003 Bern, den 6. September 1978

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei (zum Vollzug)
- EPD (zum Vollzug)
- EDI - 12 Expl. - (GS 3, ID 1, RD 1, AfU 7) (zum Vollzug)
- EJPD (zur Kenntnis)
- EFZD (zur Kenntnis)

Ratifikation des Vertrages mit Baden - Württemberg über die Fischerei in Untersee und Seerhein und Genehmigung der Ausführungsverordnung; Ergänzung des Antrags des Politischen Departements vom 21. Juni 1978

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. August 1978 den Antrag des Politischen Departements vom 21. Juni 1978 auf Ratifikation des Vertrages mit Baden - Württemberg über die Fischerei in Untersee und Seerhein und Erlasse der Verordnung zum Vertrag zurückgestellt und einen zusätzlichen Bericht verlangt. Es stellen sich zwei Fragen,

1. Ratifikation des Vertrages ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung:

Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1975 über die Fischerei gibt dem Bundesrat die Kompetenz, nach Anhören der betreffenden Kantone über die Fischerei in den schweizerischen Grenzgewässern Vereinbarungen mit anderen Staaten abzuschliessen. Nach Art. 89, Abs. 3, Buchst. a der Bundesverfassung unterstehen unbefristete und unkündbare völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum. Diese Unterstellung bedingt einen Bundesbeschluss und nicht einen solchen des Bundesrates. Das Politische

p.B.12.21.A.3. - DS/sr 3003 Bern, den 6. September 1978

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ratifikation des Vertrages mit Baden - Würthemberg über
die Fischerei im Untersee und Seerhein und Genehmigung
der Ausführungsverordnung: Ergänzung des Antrags des
Politischen Departements vom 21. Juni 1973

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. August 1978 den Antrag des Politischen Departements vom 21. Juni 1978 auf Ratifikation des Vertrages mit Baden - Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein und Erlass der Verordnung zum Vertrag zurückgestellt und einen zusätzlichen Bericht verlangt. Es stellen sich zwei Fragen.

1. Ratifikation des Vertrages ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung:

Artikel 5 des Bundsgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei gibt dem Bundesrat die Kompetenz, nach Anhören der betreffenden Kantone über die Fischerei in den schweizerischen Grenzgewässern Vereinbarungen mit anderen Staaten abzuschliessen. Nach Art. 89, Abs. 3, Buchst. a der Bundesverfassung unterstehen unbefristete und unkündbare völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum. Diese Unterstellung bedingt einen Bundesbeschluss und nicht einen solchen des Bundesrates. Das Politische

- 2 -

Departement neigte deshalb zunächst dazu, den vorliegenden unkündbaren Vertrag der Bundesversammlung zu unterbreiten. Es konnte sich jedoch der berechtigten Auffassung des Justiz- und Polizeidepartements (Justizabteilung) anschliessen, wonach die Kompetenzdelegation von Artikel 5 des Fischereigesetzes auch diesen besonderen Fall eines unkündbaren Fischereivertrages umfasse, da der klare Gesetzestext keine Ausnahmen vorsieht.

2. Notwendigkeit der Zustimmung des Kantons Thurgau zu Vertragsänderungen:

Artikel 8 der Ausführungsverordnung sieht vor, dass Vertragsänderungen nach § 37 Absätze 1 und 2 des Vertrages der vorherigen Zustimmung des Kantons Thurgau bedürfen. Die im § 37 des Vertrages abschliessend aufgezählten Aenderungen sind technischer Natur (z.B. Beschaffenheit und Zahl der Fanggeräte, Zeit, Ort und Art ihrer Verwendung; Aenderung der Stunde, während denen das Fischen gestattet ist, Festlegung von Seefeiertagen, Aenderung von Schonzeiten und Mindestmassen). Es handelt sich um Angelegenheiten, die zwar fischereipolizeilicher Natur sind und nach Art. 25 in die Kompetenz des Bundes fallen, aber nach Delegationspraxis weitgehend den Kantonen zur Regelung überlassen werden. Da der Kanton Thurgau der einzige Anstösserkanton des Untersees ist, lässt sich im vorliegenden Fall die vorgesehene Regelung vertreten. Das allgemeine Aufsichtsrecht des Bundes, das ja in jedem Fall vorbehalten ist, genügt, um in jedem Fall ein loyales Verhalten des Kantons sicherzustellen.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Departement des Innern und dem Justiz- und Polizei-

./.

departement zu

2. Oktober 1978

b e a n t r a g e n :

Der Antrag des Politischen Departements vom 21. Juni 1978 möge zum Beschluss erhoben werden.

Projektierungskredit für den Neubau der Residenz des Botschafters in Tokio

Politisches Departement, Antrag vom 14. September 1978 (Beilage)
Departement des Innern (Zustimmung)

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Finanz- und Solldepartement, Mitbericht vom 26. September 1978
(Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 28. September 1978
(Zustimmung)

Pierre Aubert

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, das Botschaftsprojekt für den Neubau einer Missionschef-Residenz in Tokio mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 3,8 Millionen Franken auszuarbeiten.
2. Der Projektierungskredit im Betrage von Fr. 150'000.-- geht zu Lasten der Rubrik 314.501.04 "Projektierung".

Protokollauszug an:

- EPD 10 zum Vollzug
- EDI 8 (GS 3, D+B 5) zur Kenntnis
- PED 10 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EPR 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Aubert